

Führungsorganisation

**für die Kreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung von
Großschadenlagen und Katastrophen
in Schleswig-Holstein**

Inhaltsverzeichnis

1. VORBEMERKUNGEN	3
2. ZIELSETZUNG DER FLEXIBLEN FÜHRUNGSORGANISATION	5
3. STRUKTUR DER FÜHRUNGSEBENEN.....	6
4. DARSTELLUNG DES AUFBAUS DER FÜHRUNGSORGANISATION	6
4.1 Örtliche Großschadenlagen.....	8
4.2 Örtlich erweiterte Großschadenlagen	9
4.3 Flächendeckende Schadenlagen	11
4.4 Besonderheiten.....	13
5. DIE GEFAHREN- ODER KATASTROPHENABWEHRLEITUNG	13
6. FÜHRUNGSSTAB DER GEFAHREN- ODER KATASTROPHENABWEHRLEITUNG	14
6.1 Sachgebiet S 1 (Personal / Innerer Dienst).....	16
6.2 Sachgebiet S 2 (Lage).....	16
6.3 Sachgebiet S 3 (Einsatz)	16
6.4 Sachgebiet S 4 (Versorgung)	17
6.5 Sachgebiet S 5 (Presse- und Medienarbeit).....	18
6.6 Sachgebiet S 6 (Informations- und Kommunikationswesen).....	18
6.7 Verwaltungsstab (Verbindungsgruppe eigene Verwaltung)	18
6.8 Externe Fachberatung	19
6.9 Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger.....	19
7. KENNZEICHNUNG VON FÜHRUNGSKRÄFTEN	19
8. GEMEINSAME AUSKUNFTSSTELLE - KREISAUSKUNFTSBÜRO -	20
9. AUSBILDUNG.....	20
ANLAGEN	20

1. Vorbemerkungen

Nach den Erfahrungen im Anschluss an die Ereignisse des 11.09.2001 und des Elbehochwassers im August 2002 hat sich gezeigt, dass es notwendig ist, in ganz Deutschland einheitliche Führungsstrukturen einzuführen.

Die Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 (FwDV 100) / Dienstvorschrift 100 (DV 100) auch in Schleswig-Holstein hat zur Folge, dass die 2001 herausgegebene überarbeitete „Empfehlung der Führungsorganisation für die Kreise und kreisfreien Städte zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen“ angepasst werden musste.

Da die DV 100 viele Regelungen bereits enthält, die in der Empfehlung der Führungsorganisation von 2001 und ihren 12 Anlagen enthalten waren, konnte auf die Mehrzahl der Anlagen wie auch auf textliche Darstellungen in dieser neuen Führungsorganisation selbst verzichtet werden. Der sog. dynamische bzw. flexible Aufbau der Führungsorganisation wird beibehalten, da er sich bewährt hat und auch nicht im Widerspruch zur DV 100 steht.

In Abbildung 1 ist die für die Bewältigung von Großschadenereignissen und Katastrophen einzurichtende Führungsorganisation des Führungsstabes der Landrätin oder des Landrates bzw. der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters grafisch dargestellt.

Grafische Darstellung der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung als Stabsorganisation der Ordnungsbehörden

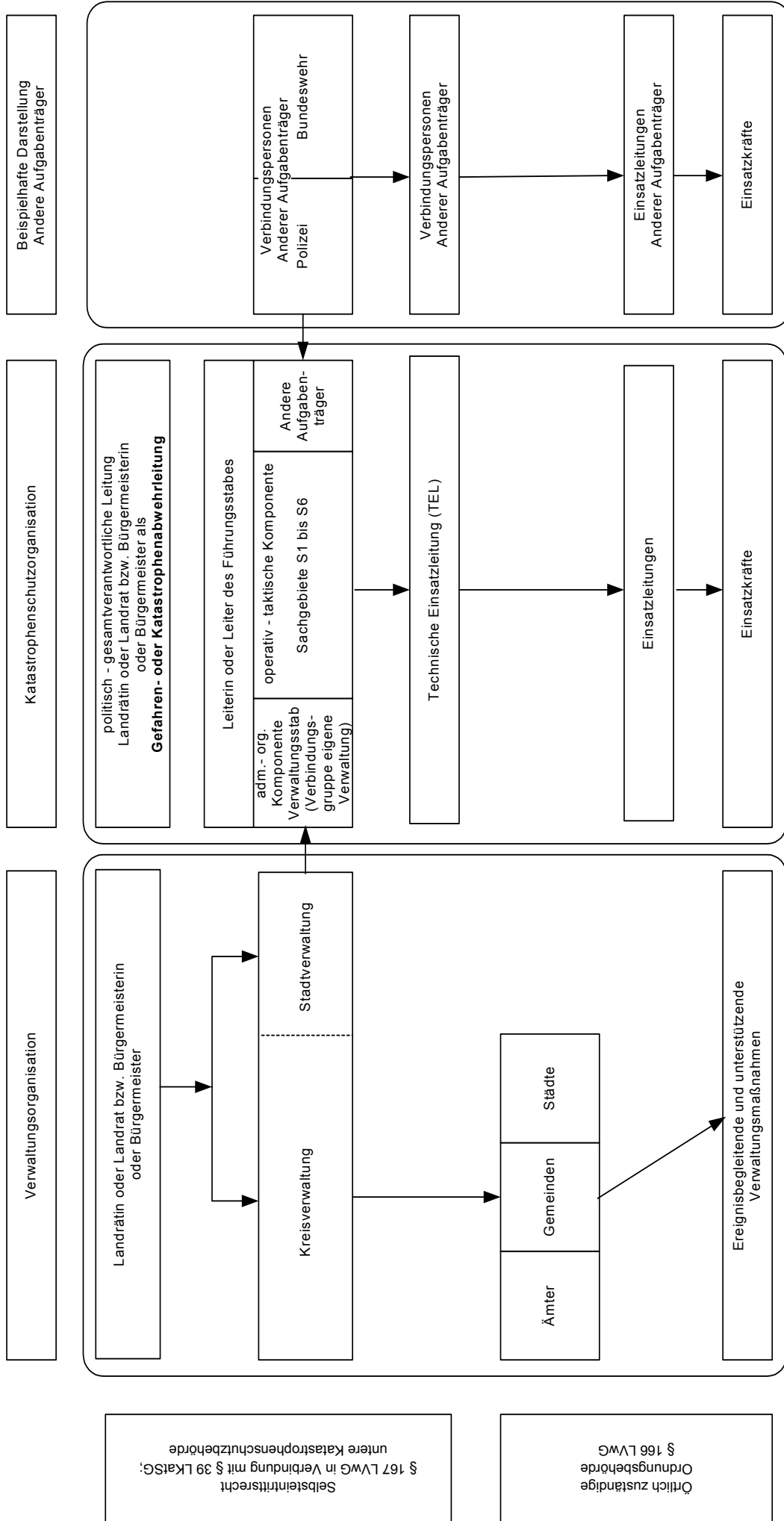


Abbildung 1

2. Zielsetzung der flexiblen Führungsorganisation

Mit dieser Führungsorganisation können sowohl die örtlichen Ordnungsbehörden wie auch die Kreisordnungsbehörden bzw. die unteren Katastrophenschutzbehörden auf ein bestimmtes Schadenereignis angepasst reagieren.

Die Konzeption der Führungsorganisation lässt es zu, dass bei der Anwendung des Selbsteintrittsrechtes die Verantwortung für die Gefahrenabwehr bruchlos auf die Landrätin oder den Landrat als Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung übergehen kann.

Dabei wurde der Grundsatz, die operativ-taktische Führung möglichst nahe an die Schadenstelle zu verlagern, beibehalten.

Eine Abgrenzung der Aufgaben des Katastrophenschutzes zu den Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr ist eigentlich nur im rechtlichen Sinne möglich, da alle Katastrophenschutzaufgaben in der Praxis die Aufgaben der täglichen Gefahrenabwehr mit einbeziehen, so dass das dafür vorhandene qualitativ und quantitativ starke Potential in vollem Umfang auch für Katastrophenfälle zur Verfügung steht.

So ist eine Ausgestaltung der Führungsorganisation, von der allgemeinen Schadenlage ausgehend bis hin zum festgestellten Katastrophenfall, lageangepasst aufwachsend möglich.

3. Struktur der Führungsebenen

Die Führungsorganisation zur Gefahren- oder Katastrophenabwehr (§ 18 LKatSG) gliedert sich in die

- Führungsebene der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung mit
 - dem Führungsstab (FüStab) und/oder
 - der Technischen Einsatzleitung (TEL) und die
- Durchführungsebene mit den Einsatzleitungen der Einsatzkräfte vor Ort.

Bei der Entwicklung von Großschadenereignissen besteht von dem Zeitpunkt der ersten Notrufe bis zur Arbeitsaufnahme der TEL oder des Führungsstabes der unteren Katastrophenschutzbehörde der Bedarf an einer übergangsweisen rückwärtigen Einsatzlenkung und -koordinierung durch die Leitstelle (Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS).

Für den Zeitraum, in dem die TEL oder der Führungsstab noch nicht einsatzbereit sind, werden die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen von der Leitstelle wahrgenommen. Sofern grundsätzliche Entscheidungen erforderlich sind, sind diese über die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung herbeizuführen.

Durch diese Verfahrensweise kann bereits in der Anfangsphase eines Großschadenfalles sichergestellt werden, dass die Planungen aus der vorbereitenden Katastrophenabwehr auch Bestandteil der Abwehrmaßnahmen werden.

4. Darstellung des Aufbaus der Führungsorganisation

Die Führungsorganisation ist in ihrer Gestaltungsmöglichkeit in der Abbildung 2 als Übersicht grafisch dargestellt.

Gesamtübersicht der aufwachsenden Führungsorganisation bei Großschadenslagen / Katastrophen

	Ortsebene	Kreisebene	Landesebene
Führungsstufe A Allgemeine Schadenslagen	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS Einsatzleitstellen der Polizei</p>	
Führungsstufe B Örtliche Großschadenslagen	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS (Lagedienstführung) Rückwärtige Verstärkung der Disponenten in der Leitstelle Einsatzleitstellen der Polizei</p>	<p>Lagezentrum Innenministerium Rufbereitschaftsdienst des Amtes für Katastrophenschutz Fachressorts als Landesordnungsbehörden</p>
Führungsstufe C Örtlich erweiterte Großschadenslagen Schmittstellenbereich Gefahrenabwehr oder Katastrophenfall	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS (Lagedienstführung) Teile des Führungsstabes der Landrätin / des Landrates bzw. der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters</p>	<p>Teile des Führungsstabes des Innenministeriums im Gemeinsamen Lage- und Führungszentrum des Innenministeriums</p>
Führungsstufe D Flächendeckende oder kreisübergreifende Schadenslagen	<p>Rettungsdienst Feuerwehr Hilfsorganisationen / THW Polizei Andere Aufgabenträger</p>	<p>Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle / IRLS (Lagedienstführung) Führungszentrum der unteren Katastrophenschutzbehörde, mit integrierter TEL Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger Fachberater/in</p>	<p>Führungsstab des Innenministeriums im Gemeinsamen Lage- und Führungszentrum des Innenministeriums</p>

* Technische Einsatzleitung Rettungsdienst nach Rettungsdienstgesetz

In den Abbildungen 3 und 4 ist der jeweils für die Führungsstufen C und D vorgeplante Aufbau der Führungsorganisation modellhaft für eine Schadenlage beschrieben¹. Je nach Gefahrenlage ist eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten der Organisationseinheiten der Führungsebenen zueinander möglich, die zu einer lageangepassten Führungsorganisation ausgestaltet werden können.

4.1 Örtliche Großschadenlagen²

Hier handelt es sich um Schadenlagen, die unterhalb der Katastrophenschwelle liegen, die aber das Einsetzen der TEL erfordern können, und zwar als **Führungsunterstützungsinstrument**

- der örtlichen Einsatzleitung
oder
- der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde.

Sofern die TEL zur Unterstützung der örtlichen Einsatzleitung oder der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde als Führungsunterstützungsinstrument eingesetzt wird, entlastet sie diese durch die Wahrnehmung von klassischen Aufgaben der Sachgebiete S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6.

¹ Auf eine Beschreibung und bildhafte Darstellung der untersten Führungsstufe (allgemeine Schadenlagen) wurde verzichtet.

² Auf eine bildhafte Darstellung dieser Führungsstufe wurde verzichtet.

4.2 Örtlich erweiterte Großschadenlagen

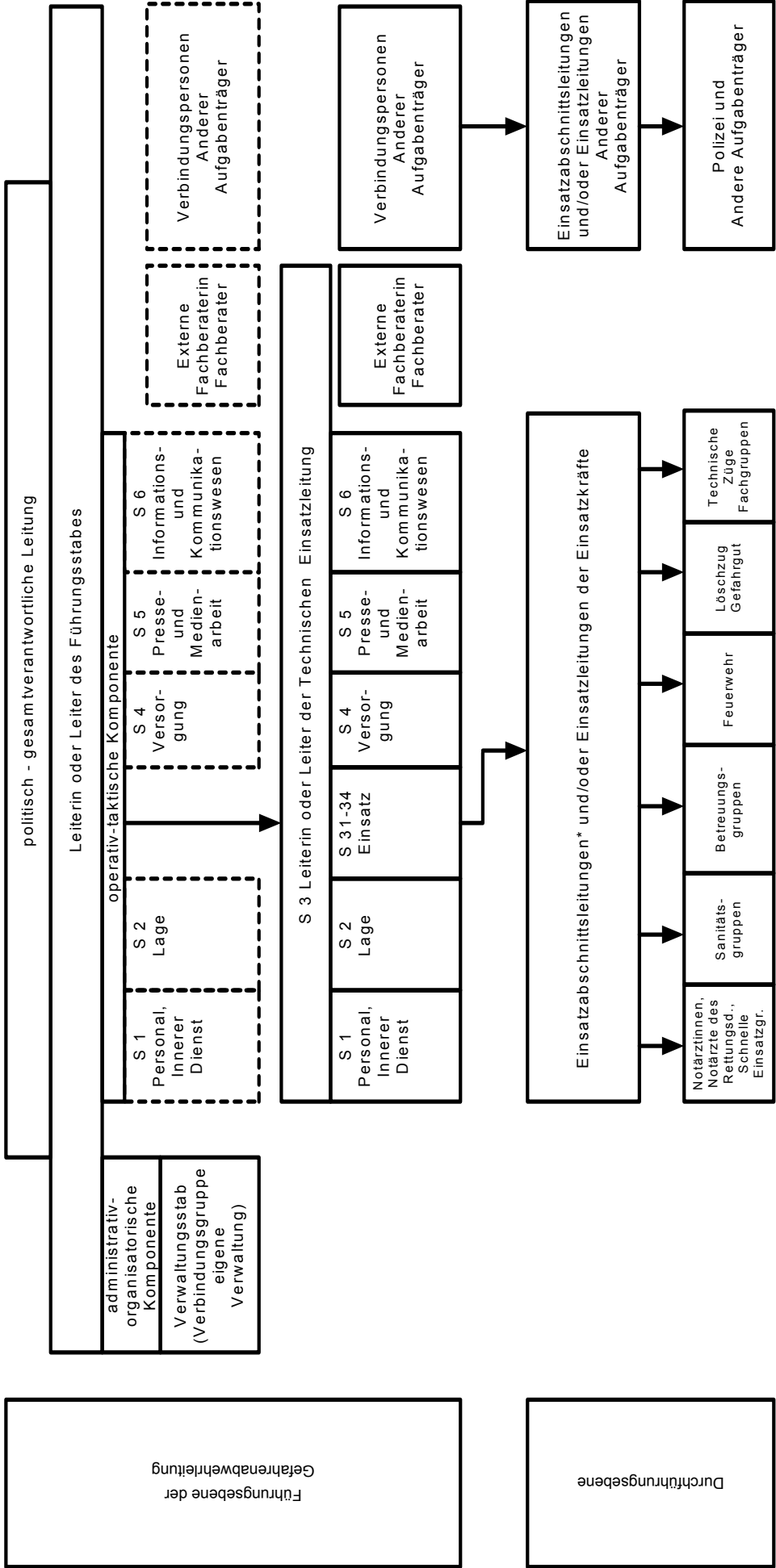
In dieser Stufe ist es entscheidend, ob es sich um eine Gefahrenlage unterhalb der Katastrophenschwelle handelt oder ob der Katastrophenfall festgestellt wird. Je nach Lage ist zu entscheiden, ob die TEL

- bei Gefahrenlagen unterhalb der Katastrophenschwelle nach dem Selbsteintrittsrecht (§ 167 LVwG) als Führungsebene der Gefahrenabwehrleitung zusätzlich die Einsatzaufgaben – bei zeitgleicher Einrichtung des Führungsstabes mit dem Verwaltungsstab (Verbindungsgruppe der eigenen Verwaltung - administrativ-organisatorische Komponente -) und den Sachgebieten S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6
oder
- im festgestellten Katastrophenfall als Bestandteil des Führungsstabes für die Katastrophenabwehrleitung die operativ-taktische Einsatzführung als S 3 übernimmt.

Bei der Übernahme nach dem Selbsteintrittsrecht nimmt die TEL die operativ-taktische Führung der Einsatzkräfte wahr. Zusätzlich können im Zusammenwirken mit den Führungsebenen der Anderen Aufgabenträger die Einsatzmaßnahmen koordiniert werden.

Sowohl im Falle der Übernahme der Führung durch die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung auf der Grundlage des Selbsteintrittsrechtes als auch nach der Feststellung des Katastrophenfalles kann im Führungsstab auf einen eigenen operativ-taktischen Sachbereich Einsatz verzichtet werden. Dennoch werden grundsätzliche Führungsentscheidungen der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung über den Führungsstab getroffen (Abbildung 3).

Aufbau der Führungsorganisation am Beispiel der Führungsstufe C: Örtlich erweiterte Großschadenslagen, Führen mit einer Führungsgruppe (Selbsteintrittsrecht nach § 167 LVwG, Abwehr schwerer Gefahren unterhalb der Katastrophenschwelle § 39 LKatSG)



* Sofern die Einsatzleitung Rettungsdienst als Einsatzabschnittsleitung eingesetzt wird, können ihr auch die Sanitäts- und Betreuungskräfte unterstellt werden .

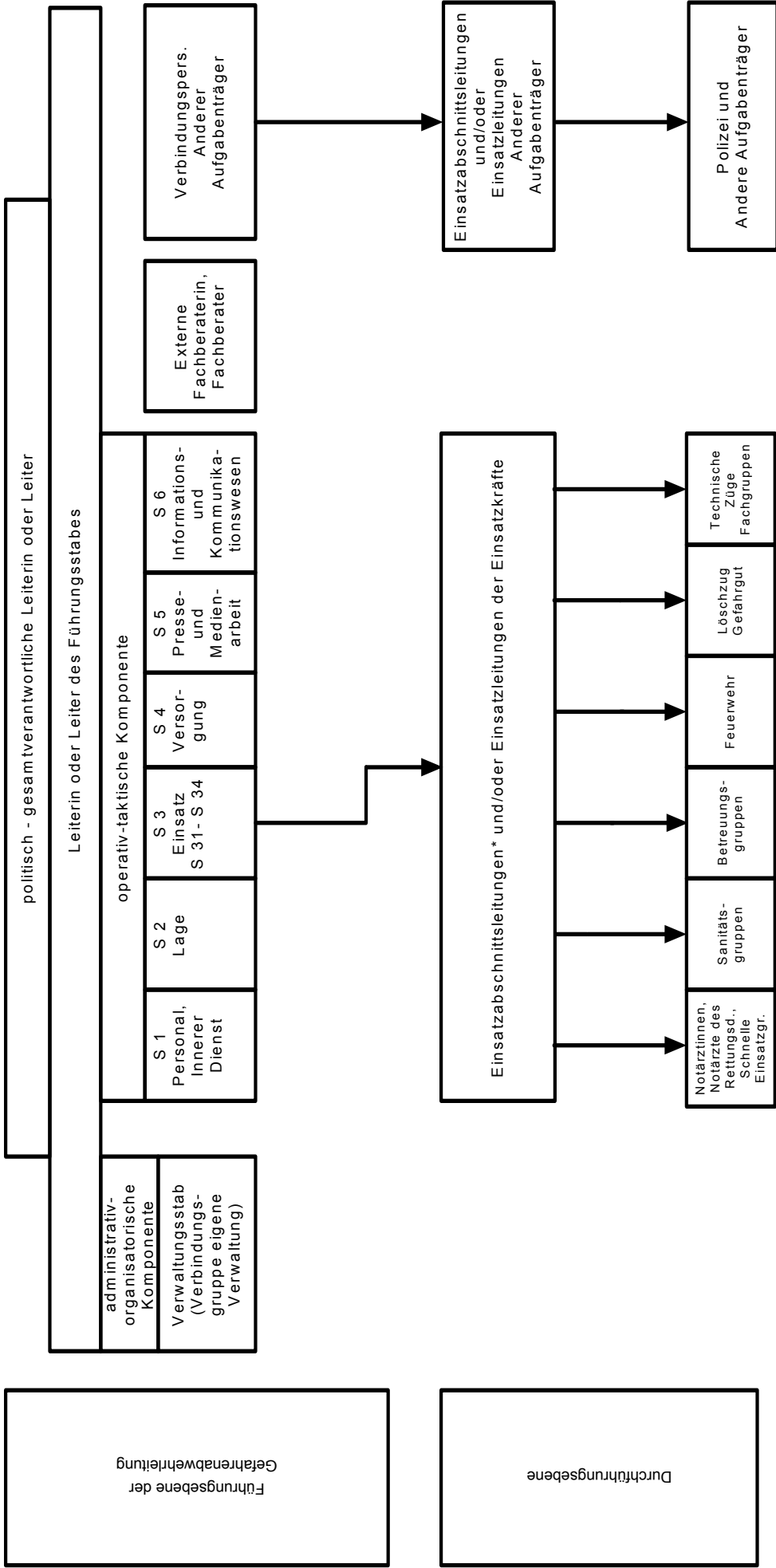
Abbildung 3

4.3 Flächendeckende Schadenlagen

Diese Schadenlage unterstellt, dass der Katastrophenfall bereits festgestellt wurde oder wird. In diesem Beispiel ist die TEL als operativ-taktische Komponente S 3 Bestandteil des Führungsstabes und verstärkt zugleich die anderen Sachgebiete personell (Abbildung 4).

Mit der Feststellung des Katastrophenfalles ist die Landrätin oder der Landrat bzw. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Katastrophenabwehrleiterin oder Katastrophenabwehrleiter gesamtverantwortlich tätig.

Aufbau der Führungsorganisation am Beispiel der Führungsstufe D: Flächendeckende Schadenlagen, Führen mit einem Führungsstab



* Sofern die Einsatzleitung Rettungsdienst als Einsatzabschnittsleitung eingesetzt wird, können ihr auch die Sanitäts- und Betreuungskräfte unterstellt werden.

Abbildung 4

4.4 Besonderheiten

Infolge gebietsspezifischer Besonderheiten (z.B. Inseln im Westküstenbereich) kann die Notwendigkeit bestehen, Regionale Führungsstäbe (RFüStab) auf der Ebene der Gemeinden, Ämter und kreisangehörigen Städte zu bilden. Diese Entscheidung liegt im Rahmen des vorbereitenden Katastrophenschutzes in der Verantwortung der unteren Katastrophenschutzbehörden.

5. Die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung

Bei weiträumigen und länger andauernden Großschadenereignissen oder in Katastrophenfällen wird die Bildung einer Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung erforderlich.

Die oder der politisch Gesamtverantwortliche muss zur Gefahrenabwehr sowohl Einsatzmaßnahmen als auch Verwaltungsmaßnahmen entscheiden, veranlassen, koordinieren und verantworten.

Eine **Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung** der Kreis- oder Stadtverwaltung setzt sich zusammen aus

- dem politisch Gesamtverantwortlichen (Landrätin oder Landrat bzw. Bürgermeisterin oder Bürgermeister),
- dem Führungsstab der Kreis- oder Stadtverwaltung zur Wahrnehmung der operativ-taktischen Führungsmaßnahmen bei der Gefahrenabwehr,
- dem Verwaltungsstab zur administrativ-organisatorischen Abwicklung bei der Gefahrenabwehr aus erforderlichen Bestandteilen der Kreis- oder Stadtverwaltung (Verbindungsgruppe eigene Verwaltung), anderer Behörden und Personen mit besonderen Kenntnissen.

Die Leiterin oder der Leiter der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung stellt die Funktionsfähigkeit des Führungsstabes mit seinen Sachgebieten und ihre personelle Besetzung sicher. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller im Führungsstab Mitwirkenden; diese Aufgabe kann auf die Leiterin oder den Leiter des Führungsstabes übertragen werden.

6. Führungsstab der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung

Der Führungsstab wird außerhalb der Verwaltungsorganisation eingerichtet und unterstützt die Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung bei der Wahrnehmung der besonderen Führungsverantwortung (Abbildung 1).

Der Führungsstab besteht aus

- der Leiterin oder dem Leiter des Führungsstabes (z.B. Kreisverwaltungsdirktorin oder Kreisverwaltungsdirktor bzw. Leiterin oder Leiter der Ordnungsbehörde),
- den Führungsassistentinnen / Führungsassistenten und Führungshilfspersonal in den Sachgebieten:
 - S 1 Personal / Innere Verwaltung
 - S 2 Lage
 - S 3 Einsatz
 - S 31 Brandschutz
 - S 32 ABC-Dienst
 - S 33 Sanitätswesen und Betreuung, Rettungsdienst³
 - S 34 Schwere Bergung
 - S 4 Versorgung
 - S 5 Presse- und Medienarbeit
 - S 6 Information- und Kommunikationswesen
- den internen Fachberaterinnen und Fachberatern der eigenen Verwaltung,
- den externen Fachberaterinnen und Fachberatern sowie Verbindungspersonen anderer Verwaltungen und Einrichtungen nach Lage und Bedarf.

Die Leiterin oder der Leiter des Führungsstabes berät und unterstützt die Katastrophenabwehrleiterin oder den -leiter bei der Entscheidungsvorbereitung und -findung, setzt die getroffenen Führungsentscheidungen in Anordnungen und Weisungen um und überwacht die Durchführung. Die Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger und der externen Fachberaterinnen oder Fachberater sind in den Führungsstab organisatorisch eingebunden, unterliegen jedoch nicht den Weisungen der jeweiligen Leitung.

³ Wird besetzt aus dem Bereich der Hilfsorganisationen und/oder des Rettungsdienstes (Ärztliche Leiterin oder Ärztlicher Leiter Rettungsdienst, ersatzweise Leitende Notärztin oder Leitender Notarzt bzw. Organisatorische Leiterin oder Organisatorischer Leiter).

Entscheidungen und Weisungen können nur von der Katastrophenabwehrleiterin oder dem -leiter getroffen werden; soweit diese auf den Führungsstab übertragen sind, handelt der Führungsstab im Auftrag der Katastrophenabwehrleiterin oder des -leiters.

Der Leiterin oder dem Leiter des Führungsstabes sind die Sachgebiete des Führungsstabes und die Technische Einsatzleitung nachgeordnet.

Das Sachgebiet S 3 Einsatz der operativ-taktischen Komponente des Führungsstabes kann, auch verstärkt durch Teile der Sachgebiete S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6, räumlich abgesetzt als Technische Einsatzleitung eingesetzt werden. Die Leiterin oder der Leiter der Technischen Einsatzleitung ist dann die von der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleiterin oder des -leiters eingesetzte gesamtverantwortliche Führungskraft am Einsatzort (§ 18 Abs. 2 und 3 LKatSG). Als Leiterin oder Leiter am Einsatzort hat sie/er alle unmittelbar im Zusammenhang mit den konkreten Abwehrmaßnahmen stehenden operativ-taktischen Lösungsalternativen zu Führungsentscheidungen für die Führungsebene der Einsatzkräfte zusammenzuführen. Dazu zählen insbesondere die Führungsentscheidungen der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung.

Die Einsatzleitung Rettungsdienst⁴ arbeitet eng mit der Technischen Einsatzleitung zusammen. Der Leitenden Notärztin oder dem Leitenden Notarzt obliegt dabei die medizinische Gesamtleitung des rettungsdienstlichen Einsatzes bzw. des zugewiesenen Einsatzabschnittes, der Organisatorischen Leiterin oder dem Organisatorischen Leiter Rettungsdienst die organisatorische Leitung auf der Basis der Beurteilung der medizinischen Erfordernisse durch den Leitenden Notarzt.

Unbeschadet dieser Zuständigkeit trifft die Leiterin oder der Leiter der Technischen Einsatzleitung am Einsatzort die für die Schadenbewältigung erforderlichen Entscheidungen.

Je nach Schadenlage kann die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter Rettungsdienst als medizinische Fachberatung im Führungsstab oder der Technischen Einsatzleitung eingebunden werden.

Als Führungsmittel steht der Technischen Einsatzleitung ein Führungskraftwagen mit Kommunikationsausstattung zur Verfügung. Die Technische Einsatzleitung sollte schadennah eingesetzt und möglichst in einem festen Gebäude untergebracht werden.

⁴ Technische Einsatzleitung Rettungsdienst nach Rettungsdienstgesetz.

Ist die Technische Einsatzleitung als Führungsunterstützungsinstrument der örtlichen Einsatzleitung oder der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde eingesetzt, nimmt sie keine operativ-taktische Führung, sondern nur Aufgaben der Sachgebiete S 1 und S 2 sowie S 4 bis S 6 wahr.

Sofern die Technische Einsatzleitung bei flächendeckenden Schadenlagen organisatorischer Bestandteil des Führungsstabes wird, übernimmt die Leiterin oder der Leiter das Sachgebiet S 3 Einsatz mit der operativ-taktischen Planung und Führung der Einsatzkräfte.

6.1 Sachgebiet S 1 (Personal / Innerer Dienst)

Dieses Sachgebiet ist hinreichend in der Anlage 2 der DV 100 beschrieben.

6.2 Sachgebiet S 2 (Lage)

Hier erfolgt die Beschaffung, Auswertung und Darstellung der für den Führungsstab bedeutsamen Informationen. Die Darstellung der Lage und deren Fortschreibung ist Grundlage zur Vorbereitung der Führungsentscheidungen. Besonderer Bestandteil dieses Sachgebietes ist die Informationsgewinnung und deren inhaltliche Prüfung. Die vielschichtigen Aufgabenstellungen dieses Sachgebietes, insbesondere die Nachrichtenlenkung (Sichtung) und die Lagekartenführung, erfordern eine personelle Planung, die im Führungsstab eine Besetzung mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berücksichtigen sollte.

Eine weitere Beschreibung der Aufgaben ist der Anlage 2 der DV 100 zu entnehmen.

6.3 Sachgebiet S 3 (Einsatz)

mit den Aufgabenbereichen Brandschutz (S 31), ABC-Schutz (S 32), Sanitätswesen und Betreuung, Rettungsdienst (S 33) sowie Schwere Bergung (S 34).

Im Sachgebiet S 3 werden zentral alle zur Katastrophenabwehr erforderlichen taktischen Maßnahmen der Aufgabenbereiche erarbeitet, beurteilt und die daraus ableitba-

ren Lösungsalternativen bewertet. Bei flächendeckenden Schadenlagen bildet die Technische Einsatzleitung innerhalb des Führungsstabes das Sachgebiet S 3 der operativ-taktischen Komponente. Die Leiterin oder der Leiter der Technischen Einsatzleitung nimmt nun die Leitung des Sachgebietes S 3 Einsatz wahr.

Die Aufgabenbereiche (S 31 bis S 34) werden aus den Bereichen der jeweils im Katastrophenschutzdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen und sonstigen Fachkräften besetzt. Für diese personelle Besetzung ist eine für die jeweilige Trägerorganisation bzw. für den jeweiligen Aufgabenbereich geltende abgeschlossene Führungsausbildung Voraussetzung.

Der Aufgabenbereich **Brandschutz** unterstützt die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 6 des Brandschutzgesetzes.

Der Aufgabenbereich **ABC-Schutz** unterstützt die anderen Sachbereiche beim Erkunden, Darstellen und Beurteilen der Schadenlagen mit gefährlichen Gütern und Stoffen durch Informationsbeschaffungen durch den Einsatz des Löschzuges-Gefahrgut sowie über Fachkräfte oder Beratungseinrichtungen der Industrie (externe Fachberatung).

Der Aufgabenbereich **Sanitätswesen und Betreuung, Rettungsdienst** organisiert und koordiniert den rettungs-/sanitätsdienstlichen Einsatz. Dabei wird eng mit der Einsatzleitung Rettungsdienst zusammengearbeitet. Aus diesem Grund müssen grundlegende Kenntnisse der rettungsdienstlichen Arbeitsweisen bei größeren Notfallereignissen vorhanden sein.

Der Aufgabenbereich der **Schweren Bergung** umfasst den Einsatz der Technischen Züge und der Fachgruppen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) in ihrem gesamten Leistungsumfang.

6.4 Sachgebiet S 4 (Versorgung)

Dieses Sachgebiet hat insbesondere die Unterbringung und Verpflegung der Einsatzkräfte sicherzustellen sowie die Beschaffung und Zuführung von Verbrauchsgütern zu bewältigen. Dazu zählt auch die Materialerhaltung.

6.5 Sachgebiet S 5 (Presse- und Medienarbeit)

Dieses Sachgebiet stellt ereignisbegleitend die Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage der getroffenen Führungsentscheidungen insbesondere für die überregionalen Medien sicher und nimmt die örtliche Presse- und Medienbetreuung wahr.

Sofern Bürgertelefone eingerichtet werden, stellt der Sachbereich die inhaltliche Aufbereitung der Informationen sicher. Durch eine frühzeitige Einrichtung eines Bürgertelefons können die berechtigten Anrufe besorgter Bürger von den politisch verantwortlichen Personen fern gehalten und gleichzeitig beruhigend auf die Anrufer eingewirkt und entsprechende Informationen übermittelt werden.

Die Aufgaben sollten nach Möglichkeit von Angehörigen der Pressestelle wahrgenommen werden.

6.6 Sachgebiet S 6 (Informations- und Kommunikationswesen)

Dieses Sachgebiet stellt die Kommunikation zwischen den Führungsebenen sicher. Darüber hinaus wird hier die Aufgabe der zentralen Nachrichtensammelstelle, in der alle für den Führungsstab bedeutsamen Nachrichten zusammenfließen, wahrgenommen. Organisatorisch ist sicherzustellen, dass alle Informationskanäle der eigenen Verwaltung und die der Vertretungen der Anderen Aufgabenträger an die zentrale Nachrichtensammelstelle weitergeleitet werden. Die überarbeitete „Richtlinie des Sachgebietes Informations- und Kommunikationswesen des Führungsstabes der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung (IuKFüStab, IuKTEL) und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein“ ist als Anlage 1 beigefügt.

6.7 Verwaltungsstab (Verbindungsgruppe eigene Verwaltung)

Über den Verwaltungsstab werden die für die Vorbereitung und Umsetzung der Führungsentscheidungen erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen erarbeitet. Die je nach Lage heranzuziehenden Verwaltungsbereiche werden von der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung festgelegt und abgesetzt von der Verwaltungsgliederung in der

administrativ-organisatorische Komponente zusammengefasst. Die getroffenen Führungsentscheidungen gelten somit auch für die mit den Abwehrmaßnahmen im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.

6.8 Externe Fachberatung

Die externe Fachberatung (siehe Anlage 3 der DV 100) unterstützt den Führungsstab und die Technische Einsatzleitung bei der Einschätzung des Gefährdungsgrades und der voraussichtlichen Gefährdungsentwicklung bei Speziellen Gefahrenlagen (z.B. Betriebe mit speziellen Gefahrenpotentialen in besonderen Einrichtungen) und entwickelt Vorschläge für geeignete Gegen- und Schutzmaßnahmen.

Die externe Fachberatung ist organisatorisch in den Führungsstab eingegliedert, bleibt aber fachlich eigenverantwortlich tätig.

6.9 Verbindungspersonen Anderer Aufgabenträger

Die Verbindungspersonen der Anderen Aufgabenträger sind nicht an Weisungen der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung gebunden.

7. Kennzeichnung von Führungskräften

Die zur Bewältigung von Großschadenlagen und Katastrophen in Schleswig-Holstein eingesetzten Führungskräfte werden gekennzeichnet.

Die Kennzeichnung erfolgt durch westenartige Überwürfe mit der jeweiligen Funktionskennzeichnung auf dem Rücken. Es wird nur der zur Zeit des Einsatzes verantwortliche Funktionsinhaber gekennzeichnet. Die Kennzeichnung erfolgt nach folgendem Schema:

Aufgabengebiet	Farbe
Leiterin / Leiter der TEL	gelb
Einsatzleitungen der Einsatzkräfte	weiß
Fachberatungen, Verbindungspersonen	grün

8. Gemeinsame Auskunftsstelle - Kreisauskunftsbüro -

Nach § 7 Abs. (1) Nr. 7 des Landeskatastrophenschutzgesetzes hat die Katastrophenschutzbehörde bei Katastrophen zur schnellen Unterrichtung von Angehörigen und der Öffentlichkeit eine gemeinsame Auskunftsstelle der Hilfsorganisationen einzurichten. Näheres hierzu ist im Erlass des Innenministers IV 48 – 7.23.4 vom 24. Mai 1973 geregelt (Anlage 2).

9. Ausbildung

Die Aus- und Fortbildung der in der Führungsorganisation mitwirkenden Führungs- und funktionsunterstützenden Kräfte erfolgt gemäß Ausbildungserlass IV AfK 2 vom 7. April 1999 (Anlage 3).

Anlagen

Anlage 1: Richtlinie des Sachgebietes Informations- und Kommunikationswesen des Führungsstabes der Gefahren- oder Katastrophenabwehrleitung (IuKFüStab, IuKTEL) und einer Funkrufnamensystematik für den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein

Anlage 2: Erlass IV 48 – 7.23.4 vom 24. Mai 1973 des Innenministers des Landes Schleswig Holstein „Gemeinsame Auskunftsstellen der Katastrophenschutz-Organisationen“

Anlage 3: Ausbildungserlass IV AfK 2 vom 7. April 1999